

**Zeitschrift:** Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

**Band:** 2 (1881)

**Heft:** 6

**Artikel:** Kantonale Organisation der Lehrerkonferenz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-285721>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerisches Schul-Schulmuseum Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich.

II. Band

Nº 6

Redaktion: Sekdrl. A. Koller in Zürich u. Dr. O. Hunziker in Küsnacht.

Abonnement: 1 1/2 Frk. pro Jahrgang von 12 Nummern franko durch die ganze Schweiz; für das Ausland 1 1/2 Mark.

Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate 25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

1881

Juni

Inhalts-Verzeichniss: Kantonale Organisation der Lehrerkonferenzen. — Ueber Schrift und Druck und überhandnehmende Kurzsichtigkeit. — Mittheilungen der Schweizer. Schulausstellung (Aus der Selbstbiographie eines appenzellischen Schulmeisters, J. M. Buff.) — Rezensionen. — Eingänge.

## Kantonale Organisation der Lehrerkonferenzen.

### I. Kantone ohne gesetzliche Regelung des Konferenzwesens.

(Obwalden, Nidwalden, Glarus, Baselland, Graubünden, Tessin, Neuenburg, Genf.)

*Obwalden*: Der Erziehungsrat wird die Bildung und zeitweise Abhaltung von Lehrerkonferenzen unter Leitung des kantonalen Schulinspektors anbahnen und fördern. Schulgesetz vom 1. Dezember 1875, Art. 27.

*Nidwalden*: Es sind Lehrerkonferenzen im Schulgesetz vorgesehen; (Schulgesetz vom 10. September 1879. Art. 78); bis jetzt fanden keine solchen statt.

*Graubünden*: Der Erziehungsrat wird die kantonalen *Schulvereine* unterstützen und fördern. Schulorganisation von 1853. Art. 37.

*Neuenburg*: Der freiwillige kantonale Lehrerverein gliedert sich in 6 Sektionen. Allherbstlich gemeinsame Konferenz, deren Verhandlungen in einem Druckheft veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungen erfolgen seit dem Jahre 1830.

*Glarus* hat freiwillige Konferenzen; von den Kantonen Baselland, Tessin, Genf ist uns nichts bekannt.

### II. Kantone mit gesetzlicher Regelung des Konferenzwesens.

#### a) Konferenzen mit rein wissenschaftlichem Zweck.

(Uri, Schwyz, Luzern, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh., Waadt, Wallis.)

*Uri*: Lehrer und Lehrerinnen versammeln sich zu obligatorischen Konferenzen. Taggeld für die Theilnehmer Fr. 4. Wegbleiben zieht das erste Mal

Fr. 30 Strafe, das zweite Mal Einstellung im Amte nach sich. Schulordnung vom 24. Februar 1875. § 15.

*Schwyz*: Obligatorische Kreiskonferenzen unter Leitung des Kreisschulinspektors für Primar- und Sekundarlehrer zweimal, für Lehrerinnen einmal jährlich. Taggeld Fr. 2. Instruktion für die Lehrerkonferenzen vom 12. März 1879.

*Luzern*: Kreiskonferenzen und eine kantonale Konferenz, sämmtlich obligatorisch, geleitet von einem für die Dauer von je zwei Jahren von der Konferenz gewählten Vorstand (Inspektoren nicht wählbar). Seit 1857 erscheinen jährlich die Verhandlungen der Konferenz in einem Druckheft, dem „Jahrbuch der Luzernischen Kantonallehrerkonferenz.“ Verordnung vom 18. November 1869.

*Freiburg*: Bezirks- oder Kreiskonferenzen, jährlich 2 Mal, obligatorisch unter Vorsitz des Kreisschulinspektors. Schulgesetz, Art. 67. Reglement für die Primarschulen. Art. 184 ff.

*Solothurn*: Bezirkslehrervereine und Kantonallehrerverein zum Zwecke wissenschaftlicher und pädagog. Fortbildung. Sie werden vom Staate durch Beiträge unterstützt und stehen unter Kontrole des Erziehungsdepartements. Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 26. Mai 1877. §§ 78—84.

*Appenzell I.-Rh.*: Die Landesschulkommission bestimmt alljährlich eine Anzahl von Konferenzen, die für die Lehrer obligatorisch sind. Schulverordnung vom 24. November 1873; Art. 24.

*Waadt*: Die Lehrer versammeln sich alljährlich zu einer Konferenz. Schulgesetz vom 21. Februar 1865; Art. 5.

*Wallis*: Obligatorische Bezirkskonferenzen; jährlich mindestens 2 Mal in jedem Bezirk unter Vorsitz des Schulinspektors. Reglement für die Volkschulen; Art. 42—47.

### *b) Konferenzen mit Begutachtungsrecht.*

(Bern, Zug, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Appenzell A.-Rh.).

*Bern*: Kantonale Schulsynode, Kreissynode, Distriktskonferenzen. Letztere versammeln sich jährlich mindestens 4 Mal, die Kreissynode 2 Mal, die kantonale Schulsynode 1 Mal. Die Kreissynode umfasst alle Lehrer eines Amtsbezirkes. Dieselben wählen auf je 10 Mitglieder einen Abgeordneten zur kantonalen Schulsynode für die Dauer eines Jahres. Die Schulsynode wird von einem aus ihrer Mitte gewählten Vorstand geleitet. Alljährlich erstattet dieser in einer Druckschrift Bericht über die Verhandlungen. Gesetz über die Schulsynode vom 21. Februar 1873.

*Zug*: Obligatorische Konferenz unter Leitung einer auf die Dauer von drei Jahren gewählten Direktion. Reglement für Lehrerkonferenzen vom 7. März 1864.

*Baselstadt*: Die Lehrer der einzelnen Schulanstalten versammeln sich allmonatlich zu einer Konferenz. Zweck: Ordnung der Schulangelegenheiten und Begutachtung der von den Schulbehörden überwiesenen Fragen. Schulgesetz vom 21. Juni 1880. § 74.

*Schaffhausen*: Kantonallehrerkonferenz. Dieselbe versammelt sich jährlich mindestens ein Mal unter selbstgewählter Leitung. Zum Besuch derselben sind alle Lehrer des Kantons verpflichtet. Zweck: Förderung der wissenschaftlichen Thätigkeit und Begutachtung gemeinsamer Schulangelegenheiten. Taggeld Fr. 4. Schulgesetz vom 30. Oktober 1878. Art. 99.

*St. Gallen*: Spezialkonferenzen, Bezirkskonferenzen, Kantonalkonferenz, sämmtlich unter selbstgewählter Leitung. Die Spezialkonferenzen versammeln sich jährlich 8—10 Mal (zum Zweck pädagogischer und wissenschaftlicher Fortbildung); die Bezirkskonferenzen zwei Mal; die Kantonalkonferenz ein Mal. Letztere besteht aus Abgeordneten der Bezirkskonferenzen, deren jede nach der Grösse des Bezirks drei oder mehrere sendet. Taggeld für die Mitglieder 3 Fr. nebst Reiseentschädigung. Schulordnung vom 29. Dezember 1865. Artikel 74—94.

*Aargau*: Bezirkskonferenzen und Kantonalkonferenz. Die Bezirkskonferenzen versammeln sich (nur zum Zwecke der Fortbildung) jährlich 4 Mal unter aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzern. Sämtliche Lehrer und Inspektoren öffentlicher Schulen bilden die Kantonallehrerkonferenz. Sie versammelt sich 1 Mal jährlich. Schulgesetz vom 1. Juni 1865; §. 22 ff.

*Thurgau*: Periodische Bezirkskonferenzen (zu wissenschaftlichem Zweck) und eine Schulsynode. Letztere versammelt sich allherbstlich. Schulgesetz vom 27. August 1875; Art. 42.

*Appenzell A.-Rh.*: „Obligatorisch einzuführende Lehrmittel und Entwürfe zu den Lehrplänen für die öffentlichen Schulen sind zuvor der (zu einer Synode versammelten? Red.) Lehrerschaft vorzulegen. Es können derselben auch andere, das Innere des Schulwesens beschlagende Fragen zur Vernehmlassung überwiesen werden.“ Verordnung vom 1. April 1872. §. 6.

c) *Synode mit Antheil an der Wahl staatlicher Behörden.*

(Zürich).

*Zürich*: Schulsynode und Schulkapitel. Die Schulkapitel gliedern sich zur bessern Verfolgung des Zweckes der Fortbildung in Sektionen. Die Kapitel versammeln sich jährlich 4 Mal unter Leitung eines aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählten Vorstandes. Zweck: Fortbildung, Begutachtung von Lehrmitteln und Lehrplänen und *Wahl zweier Mitglieder der Bezirksschulpflege*. Die Schulsynode umfasst sämtliche Lehrer an öffentlichen Schulen des Kantons, sie wird geleitet von einem aus ihrer Mitte für je zwei Jahre gewählten Vorstand. Kompetenz: Begutachtung von Lehrmitteln und Lehrplänen, *Wahl zweier Mitglieder des Erziehungsrathes*. Alljährlich erscheinen die Verhandlungen der Synode in einem Druckheft. Reglement für Schulkapitel und Schulsynode vom 27. Juli 1880.

Archivbureau (R.)

Ueber Schrift und Druck und überhandnehmende Kurzsichtigkeit.  
**Vortrag in der allgemeinen Sitzung der Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte zu Danzig.**

18. Sept. 1880. Von Dr. Hermann Cohn.

II.

In fast allen Journalen, sagt Dr. Cohn in seinem Berichte weiter, finden wir die augenverderbende Petitschrift von 1,25 mm; die Korpussschrift nur für Original-Artikel anzuwenden, ist gewiss unrichtig. Es war mir interessant zu verfolgen, wie Journale, welche fast hundert Jahre bestehen, ihre Buchstabengrössen verändert haben. Die Annalen der Chemie von Lavoisier im Jahre 1789 hatten Buchstaben von 1,75 mm Höhe, später gingen sie auf 1,5 herab. Es sollten alle Gebildeten darin übereinkommen, kein Buch mehr drucken zu lassen und keins mehr zu kaufen, dessen Buchstaben weniger als 1,5 mm gross sind. Und nun erst die Schulbücher.

*Mit dem Millimeter-Maassstab in der Hand müssten die Behörden von jetzt ab jedes Schulbuch prüfen und es unnachsichtlich auf den Index setzen, wenn die Schrift kleiner als 1 mm ist.*

Ein ganz besonders wichtiger Punkt ist der, dass in den Schulbüchern für die untersten Klassen die Buchstaben so sehr schnell an Grösse abnehmen, noch ehe die Kinder sich die Bilder der Buchstaben so genau eingeprägt haben, dass sie sie leicht lesen können. Javal in Paris, der jüngst eine Reihe lesenswerther Artikel über die Physiologie der Lektüre veröffentlicht hat, schlägt mit Recht vor, durch Versuche festzustellen, wie gross der Druck in den verschiedenen Klassen sein muss, damit kein einziges Kind, trotz schlechter Beleuchtung, sich der Schrift zu nähern braucht. Auch die Dicke der Buchstaben ist von grösster Wichtigkeit; der Grundstrich sollte  $1/2$  mm sein; meist aber beträgt er kaum  $1/4$  mm. Schmale Typen sind der Papierersparniss wegen den Verlegern sehr angenehm, nicht aber dem Leser. Glücklicher Weise geht der moderne Geschmack wieder zu der alten dicken Schrift zurück.

Ueber die Form der Buchstaben wurde bereits die Akademie der Wissenschaften von Ludwig XIV. um Rath gefragt; ihr Elaborat erschien 1704 als Manuscript. Javal, Professor in Paris, hat sich letzthin sehr viel mit der Form der Buchstaben beschäftigt und gezeigt, dass man eine Zeile sehr leicht lesen könne, wenn man die untere Hälfte derselben mit einem Blatte Papier verdecke, dass dies aber äusserst schwer, oft unmöglich sei, wenn man die obere Hälfte zudecke. Er wies nach, dass der Leser den Blick etwas über die Mitte der Buchstaben gleiten lässt und stützte auf diese Beobachtung den Satz: Man kann die untern langen Buchstaben total unterdrücken, ohne die Lesbarkeit derselben zu schädigen. Er räth den untern Theil des q und p ganz wegzulassen, bei j und y die Schleifen zu verkürzen und dem g eine alterthümliche Form zu

geben (siehe Tabelle). Dem stimme ich nun nicht bei, finde im Gegentheil die Unterbrechung der Monotonie der kurzen Buchstaben für das Auge wohlthätig. Ferner ist der Zwischenraum (Durchschuss) zwischen den einzelnen Buchstaben und zwischen den Worten nicht gleichgültig. Als gut durchschossen betrachte ich ein Buch, bei dem die Entfernung zweier *n* auf zwei auf einander folgenden Linien 3 mm beträgt. Die Grenze dessen, was man gestatten dürfte, scheint mir 2,5 mm zu sein. In früheren Zeiten waren die Zwischenräume grösser als jetzt, bis 4 mm; in den meisten Journalen der Jetztzeit viel weniger, bis 1,25 mm. Auch die Zeilenlänge ist nicht gleichgültig. Je kürzer die Zeile, desto leichter ist sie lesbar, ja Javal glaubt, dass die progressive Myopie in Deutschland in Folge der langen Linien so häufig sei. Die Journale haben gewöhnlich 80 bis 90 mm lange Zeilen, manche Fachschriften dagegen 109—120 mm. Hundert dürfte auch hier als Grenze bezeichnet werden. Zum Schlusse fasse ich meine Ansicht in folgenden Satz zusammen: „Die kleinste „n“-Grösse darf nur 1,5 mm, der kleinste Durchschuss nur 2,5 mm, die geringste Dicke des „n“ nur 0,25 mm und die grösste Zeilenlänge nur 100 mm betragen.“

---

### Mittheilungen der Schweizerischen Schulausstellung.

#### Aus der Selbstbiographie eines appenzellischen Schulmeisters

(J. M. Buff)

die der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich in freundlichster Weise im Manuscript zugestellt wurde, entheben wir die Schilderung seiner eignen Schullernzeit, in der Ueberzeugung, dass die frische und naturgetreue Darstellung auch unserm Leserkreis Vergnügen und Belehrung verschaffen und den Verfasser lieb machen wird.

„Es wird mir stets in angenehmer Erinnerung bleiben, wie ich im Frühling 1811 mit meinem ältern Bruder Johann Jakob und meiner ältern Schwester Anna Magdalena von Rothschachen in der Gemeinde Wald, wo meine Mutter als Wittwe ein schönes ertragreiches Gut besass und dasselbe mit ihren sieben Kindern, vier Söhnen und drei Töchtern, bewohnte, „in Wald uni i d'Schul ha döre go ond bim Scholmäster ä Nammebüchli chaufe“. Ja, ja, das war eine Freude, als mir der Lehrer eine Fibel mit blumigem Deckel gab. Das erste Blatt hatte eine Menge schlechtgetroffener Bilder, deren Namen mit *A* anfingen und mit *Z* aufhörten, als: Adler, Bär, Kameel, Dachs, Esel, Fuchs u. s. w. Auf dem zweiten Blatt war das Alphabet, zuerst das kleine, dann das grosse, in merkwürdig grossen Lettern angebracht. Diese Fibel war nichts weniger als ein Lehrbuch. Es gab Schüler neben mir, die sich fast zu Tode daran langweilten, denn es lernte ein Jeder für sich allein. Der Lehrer ging, wenn er nicht schlief, von einem zum andern. Dann ging man mit einem Zeiger, den jeder Anfänger haben musste, über die Aufgabe her. Von den Wörtern ging es gar schnell zu den zehn Geboten, zum Glauben, zum Unser Vater und